

schlag gegeben. Die Ungebundenen bzw. die (von diesen insoweit schwer zu unterscheidende) Gruppe der 77 sah die Abrüstungsversprechen als nicht erfüllt an — d. h. im Klartext: den Vertrag als in diesem Punkte gebrochen. So sehr sich dabei Mißmut über die Erhöhung der Rüstungsausgaben, die Einschläferung von SALT II und die Zunahme nuklearer Sprengköpfe laut machte — zur Hauptzielscheibe der Kritik wurden zweifellos die fortdauernden Kernsprengkörpertests der Atomkräfte. Peru führte besonders bewegte Klage. Es qualifizierte die 481 Tests der USA, der UdSSR und Großbritanniens, die seit 1968 stattgefunden hätten, als eine »grauenregende Statistik«. Es sei der Augenblick gekommen auszurufen: »Es reicht!« Seit 1968 seien die Nichtkernwaffenstaaten den »Diktatoren, wenn nicht sogar Launen« der Großmächte ausgesetzt. Ein unbefriedigender Konferenzausgang könne Anlaß geben, die Möglichkeit der Kündigung ins Auge zu fassen (gemäß Art. X NVV ist »jede Vertragspartei ... in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, daß durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höheren Interessen ihres Landes eingetreten ist«, und zwar mit einer Frist von drei Monaten; die peruanische Drohung soll aber wohl weniger an diese Notstandsklausel erinnern als an die vertragsrechtlichen Folgen des Vertragsbruchs anderer Parteien).

Kein anderer Staat ging zwar so weit wie Peru und stellte die fortdauernde Bindung an den NVV in Frage, doch in der Sache waren sich insbesondere die Länder der Dritten Welt darin einig, vor allem die Implementierung von Artikel VI heftig zu kritisieren. Höchste Priorität wurde dem Abschluß eines umfassenden Teststoppvertrages beigemessen (comprehensive test ban treaty, CTB), über den seit 1977 trilaterale Verhandlungen zwischen Sowjetunion, Vereinigten Staaten und Großbritannien im Gange sind. Diese drei dem NVV angehörenden Kernwaffenstaaten hatten sich freilich bemüht, durch einen Zwischenbericht an den Abrüstungsausschuß vom 31. Juli 1980 den Speeren der Kritik die Spitze abzubringen. Dort war über etliche Fortschritte berichtet worden: Die Verhandlungspartner seien prinzipiell für einen umfassenden Teststopp; Kernsprengkörperexplosionen »für friedliche Zwecke« sollten in einem eigenen, als Vertragsbestandteil deklarierten Protokoll geregelt werden, und sie sollten einem Moratorium unterliegen, bis gewährleistet sei, daß sie im Einklang mit dem CTB sowie mit früheren Rüstungskontrollvereinbarungen durchgeführt werden könnten. Sogar über Schlußbestimmungen war Einvernehmen erzielt worden wie diejenigen betreffend das Quorum für Inkrafttreten (20 Ratifikationen unter Einschluß der drei NVV-Kernwaffenstaaten), die Zulässigkeit der Kündigung aufgrund überwiegender nationaler Interessen sowie die Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags (Beschlüßfassung daseibst nur mit Zustimmung der dem UN-Sicherheitsrat angehörenden Vertragsstaaten). Gewisse Parallelitäten zur Ausarbeitung des NVV waren und sind unübersehbar: Auch damals war der Verifikationsartikel die letzte Vertragsvorschrift, zu

welcher ein übereinstimmender Formulierungsvorschlag von den Kopräsidenten des damaligen Abrüstungsausschusses, der UdSSR und den USA, vorgelegt wurde. Vor allem aber wurde auch in jener Zeit der Vertragstext nicht von der Staatengemeinschaft, sondern praktisch von den hauptbetroffenen und prinzipiell vertragsbereiten Atomkräften ausgehandelt (wenn auch formal im Abrüstungsausschuß und zuletzt in der UN-Generalversammlung). Gleichwohl sind die beiden Situationen voneinander völlig verschieden. 1968 berieten die atomar Hochbewaffneten, mit welchen Worten die nuklear Unbewaffneten auf Kernwaffen verzichten sollten, und die Waffenlosen nahmen es kaum grollend hin. 1980 verhandeln Staaten, die jährlich rd. 40 Kernsprengkörper Tests, und der Rest der Staatengemeinschaft, der in der Menschheitsgeschichte erst für eine Versuchsexplosion verantwortlich zeichnet (Indien 1974), begehrt gegen die Monopolisierung der Verhandlungsführung auf. Der Grund dafür liegt auf der Hand: Während der NVV im ureigensten Interesse der Kernwaffenstaaten lag, sind es in erster Linie die Nichtkernwaffenstaaten, die auf den baldigen Abschluß eines CTB drängen und sich gerne in die Verhandlungen einschalten würden.

Die Gruppe der 77 forderte demgemäß die Errichtung einer CTB-Arbeitsgruppe im Rahmen des Abrüstungsausschusses, die ein Verhandlungsmandat parallel zu den trilateralen Verhandlungen erhalten und ihre Arbeit zu Beginn der nächsten Jahrestagung des Ausschusses aufnehmen sollte. Die Vereinigten Staaten waren bereit, die Arbeitsgruppe als solche hinzunehmen, nicht aber mit den genannten Modalitäten. An diesem Streitpunkt ist die zweite NVV-Überprüfungskonferenz schließlich gescheitert.

III. Der 2. Ausschuß (Friedliche Nutzung der Kernenergie) war einer Verständigung am Ende sehr viel näher als der erste. Freilich war auch dort bis zuletzt über die Frage umfassender (d. h.: alle Nuklearaktivitäten abdeckender) Sicherungsmaßnahmen als Bedingung für Nuklearexporte in Nicht-NVV-Staaten gestritten und ein allseits akzeptabler Text insoweit nicht aufgesetzt worden. Vor allem Australien, Kanada und die USA setzten sich ein weiteres Mal für die Liefervoraussetzung von »fullscope safeguards« ein. Es wurde das mittlerweile klassische Argument wiederholt, Vertragsstaaten dürften nicht zugunsten von zur Annahme von Kontrollen nicht verpflichteten Nichtvertragsstaaten diskriminiert werden, und dafür wurde wiederum auch die rechtlich unhaltbare — weil mit dem eindeutigen Wortlaut unvereinbare — NVV-Interpretation ins Feld geführt, die ersten beiden Absätze von Art. III seien so zu verstehen. Andere Staaten, unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland, wandten sich bei aller Anerkennung der Wünschbarkeit weltweiter Sicherungsmaßnahmen über zivile Nuklearaktivitäten gegen die Festlegung auf entsprechende Exportbedingungen. Die Konferenz hätte hier vermutlich eine Kompromißformulierung finden können. Die Konzessionsbereitschaft der Beteiligten ist jedoch insofern nicht auf eine entscheidende Probe gestellt worden, als — wie berichtet — die Abrüstungsfrage der Konfe-

renz den ausschlaggebenden Stolperstein in den Weg gelegt hat.

Hier verdient schließlich der Umstand festgehalten zu werden, daß die US-Regierung zur Zeit der Genfer Beratungen in eine heftige Auseinandersetzung mit dem Kongreß verwickelt war. Während sie nämlich in Genf für die Lieferkondition von »fullscope safeguards« plädierte, verteidigte sie gegenüber dem Kongreß mit allem Nachdruck die Ausnahmeerlaubnis des Präsidenten für die Lieferung von Kernbrennstoff an Indien. Letzteres ist dem NVV ferngeblieben und verfügt über etliche internationale nicht überwachte Kernanlagen. Der US-Senat versagte es sich schließlich mit 46 zu 48 Stimmen, den Präsidenten in diesem Punkt zu desavouieren. Das bedeutet: Die USA werden das Kernkraftwerk Tarapur (vorerst) weiterhin mit Kernbrennstoff beliefern (wozu sie aufgrund des bilateralen Regierungsabkommens von 1963 völkerrechtlich verpflichtet sind), obwohl sie in internationalen Beratungen wie denen auf der zweiten NVV-Überprüfungskonferenz für die Einführung der Lieferbedingung umfassender Kontrollen eintreten.

IV. Die nächste Überprüfungskonferenz soll 1985 stattfinden. NJP

#### **Abrüstungsausschuß: Bildung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen — Schrittweises Vorgehen (42)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1979 S.181f. fort.)

Es setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß Abrüstung nicht auf einmal möglich ist, sondern nur Schritt für Schritt und abschnittsweise. Unter dieser Prämisse läßt sich die diesjährige Tagung (5. Februar bis 29. April und 12. Juni bis 9. August) des Abrüstungsausschusses (Committee on Disarmament, CD; Zusammensetzung s. VN 2/1980 S.72) in Genf als ausgesprochen ergiebig bezeichnen. Gelang es doch, trotz des verschlechterten internationalen Klimas, das nicht ohne Einfluß auf die Debatten des Gremiums blieb, vier Ad-hoc-Arbeitsgruppen einzurichten. Konkretisiert werden sollten im einzelnen: die Vorbereitung eines Verbots von *chemischen Waffen*; ein Verbot *radiologischer Waffen*; *Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten*; Ausarbeitung eines umfassenden *Abrüstungsprogramms*.

Am weitesten vorangekommen ist man bei den chemischen und den radiologischen Waffen; am weitesten entfernt von einem Konsens ist man bei den Sicherheitsgarantien für Nichtnuklearstaaten. Aus dem am 8. Juli 1980 von den USA und der UdSSR gemeinsam vorgelegten Sachstandsbericht über ihre »am Rande« des Genfer Abrüstungsausschusses geführten Verhandlungen über ein Verbot der chemischen Waffen wird erkennbar, daß der Kreis der noch strittigen Fragen enger gezogen wurde. Es wurden insbesondere in Fragen des Verbotsbereichs und hinsichtlich der für notwendig erachteten Kontrollen erhebliche Fortschritte erzielt. Einige Begriffsbestimmungen bleiben jedoch noch klärungsbedürftig; die Verhandlungen darüber sollen fortgesetzt werden. Hier ist das Drängen der »Gruppe der 21« (Blockfreie/Neutrale und Entwicklungsländer) unverkennbar, daß sie die Verhandlungen nicht auf bilateraler

Ebene wünschen, sondern im Rahmen des Ausschusses.

Bezüglich eines weiteren vom CD behandelten Gegenstands, des angestrebten *umfassenden Kernwaffen-Teststopps*, legten die Sowjetunion, die Vereinigten Staaten und Großbritannien dem Ausschuss am 31. Juli einen Zwischenbericht vor, der weitgehende grundsätzliche Übereinstimmung dieser drei Nuklearmächte signalisierte; auf die Diskussionen, die dann kurz darauf auf der Überprüfungskonferenz des »Atomwaffensperrvertrags« um ein Teststopp-Abkommen geführt werden sollten, wurde bereits oben eingegangen (s. S.180 dieser Ausgabe).

Als weiteres im Zentrum der Tätigkeit des CD stehendes Arbeitsgebiet ist das komplexe Thema *»Beendigung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung«* zu nennen. Hier gab es keine Annäherung der Standpunkte.

Kennzeichnend für die zweite Tagung des Genfer Abrüstungsausschusses nach der Abrüstungs-Sondergeneralversammlung von 1978 — in veränderter Zusammensetzung und mit neuen Verfahrensregeln — war neben der Konkretheit der Debatten bei den sechs genannten Hauptproblemen die aktive Rolle der Gruppe der 21, deren Drängen in zwei Richtungen geht:

— Stärkung des Genfer Abrüstungsausschusses als einzigem multilateralem Verhandlungsorgan in Fragen der Abrüstung und

— stärkere Einbindung der bilateralen Verhandlungen zwischen Vereinigten Staaten und Sowjetunion in den Prozeß des CD.

Die nächste Session des Ausschusses soll am 3. Februar 1981 eröffnet werden. WB

#### **»Besonders grausame Waffen«: Einigung über Konvention und drei Protokolle (43)**

(Die nachfolgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 6/1979 S.217 fort.)

Um das Verbot besonders heimtückischer konventioneller Waffen, die »unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos« Zivilbevölkerung und Kombattanten treffen, bemühen sich die Vereinten Nationen seit 1978. In relativ kurzer Zeit und unter schwierigen internationalen Rahmenbedingungen gelang zwar kein totales Produktions- und Anwendungsverbot; dennoch war es möglich, einen wichtigen Schritt auf dem Wege wirksamer Verbote bzw. Beschränkungen voranzukommen.

Eine von 76 Staaten beschiedene Diplomatische Konferenz in Genf (15. September bis 10. Oktober) brachte die im Vorjahr begonnenen Arbeiten zum Abschluß und verabschiedete einen Vertragstext, der aus einem Rahmenabkommen und drei Protokollen besteht, die den Einsatz bestimmter Waffen mit »übermäßiger Verwundungswirkung« verbieten oder einschränken. Im einzelnen handelt es sich um:

- Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote für Brandwaffen;
  - Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote für Landminen und Tölpelfallen (booby traps);
  - ein vollständiges Einsatzverbot von Splitterwaffen, deren Fragmente im menschlichen Körper nicht zu entdecken sind.
- Von besonderer Bedeutung für die künftige

Kriegführung ist das Brandwaffenprotokoll. Nach völkerrechtlicher Inkraftsetzung verbietet es den Ratifikanten verbindlich den Abwurf von Brandbomben auf besiedelte Gebiete, selbst dann, wenn sich in diesen Gebieten Militäranlagen befinden. Insbesondere die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten wandten sich gegen Vorschläge, die auch einen gewissen Schutz von Soldaten gegen Napalm vorsahen.

Das Landminenprotokoll verlangt von den kriegführenden Parteien eine genaue Aufzeichnung über vergrabene oder von Flugzeugen gelegte Minen, damit es möglich ist, die Sprengkörper nach Beendigung der aktiven Kampfhandlungen restlos zu entschärfen (hier war die bundesdeutsche Delegation mit konkreten Vorschlägen initiativ). Vollständig geächtet wird der Einsatz (nicht die Produktion!) von »booby traps«, Sprengkörpern etwa in Form von Kinderspielzeug oder »friedlichen« Gebrauchsgegenständen, die bei Druckausübung (durch Berührung) explodieren.

Vollständig verboten werden sollen auch Schrapnellgeschosse aus Kunststoff, die schwer bzw. überhaupt nicht aus dem Körper eines Verwundeten entfernt werden können, weil sie von Röntgenstrahlen nicht erfassbar sind. Hier fiel den Beteiligten ein Verbot am leichtesten, denn diese Waffen sind noch nicht in Gebrauch.

Es gelang nicht, sich über ein Verbot von Kleinkalibermunition, von Gas-Luft-Gemischen, deren Explosion eine tödliche Druckwelle erzeugt, sowie von Bomben, die unzählige kleine Pfeile oder Kugeln verstreuen, zu verständigen. Der Widerstand gegen ein Produktions- und Anwendungsverbot solcher Waffen kam von NATO- wie von Warschauer-Pakt-Staaten. Es ist bekannt, daß hier die Standardgewehre der US-Armee (M-16) und der Sowjetarmee (AK-74-Kalashnikow) mitbetroffen gewesen wären.

Die Bundesregierung hat diese UNO-Konferenz als ein ermutigendes Zeichen dafür gewertet, daß konkrete Absprachen im sicherheitspolitischen Bereich auch in schwierigen Zeiten möglich sind.

Das Vertragswerk wird nun der 35. UN-Generalversammlung vorgelegt; ab dem 10. April 1981 steht es allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Es tritt sechs Monate nach Hinterlegung der 20. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. WB

## **Wirtschaft und Entwicklung**

**11. Sondergeneralversammlung: Trotz viermaliger Verlängerung nur bescheidener Erfolg — Streit um globale Verhandlungen — Konsens über Strategie für 3. Entwicklungsdekade (44)**

(Zur Bewertung der 2. Entwicklungsdekade: VN 5/1979 S.158—172; zu den globalen Verhandlungen: VN 3/1980 S.95f.)

I. Bewahrheiten sollten sich die pessimistischen Prognosen für den Verlauf der 11. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen; statt die 3. Entwicklungsdekade (1981—1990) mit einem kräftigen Impuls einzuleiten, wurde lediglich einmal mehr — vor dem Hintergrund der krisenhaften Entwicklung der Weltwirtschaft nur schwer überbrückbar erscheinende — DisSENS zwischen Nord und Süd zu Protokoll gegeben. Einmal mehr unter den »Falken«

auf Industrieländerseite die Bundesrepublik Deutschland, wenngleich aus Kreisen ihrer Delegation gern auf die noch weniger kompromißgeneigten Vereinigten Staaten und insbesondere Großbritannien verwiesen wurde.

Die Einberufung der Sondergeneralversammlung »auf hoher Ebene« zur Bewertung des in den verschiedenen Bereichen des UN-Systems erzielten Fortschritts bei der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und zur »Verabschiedung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie für die achtziger Jahre« war bereits am 19. Dezember 1977 in Resolution 32/174 der Generalversammlung für das Jahr 1980 beschlossen worden, in der gleichen Resolution also, mit der auch der Plenarausschuß für Wirtschaftsfragen ins Leben gerufen worden war. Dieses Gremium, das auf spektakuläre Ergebnisse nicht verweisen kann, wurde dann von der 34. Generalversammlung mit der Vorbereitung einer »Serie globaler und fortlaufender Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung« betraut. Im Vorfeld der Sondertagung traten sowohl im Plenarausschuß wie auch in dem von der 33. Generalversammlung ins Leben gerufenen, ebenfalls für alle Staaten offenen Vorbereitungsausschuß für die neue Entwicklungsstrategie Interessengegensätze zutage, die dann auch den Verlauf der ursprünglich nur für den 25. August bis zum 5. September vorgesehenen 11. Sondergeneralversammlung in New York bestimmen sollten. Schon die viermalige Verlängerung der Session und der erst unmittelbar vor Beginn der 35. ordentlichen Jahrestagung der Generalversammlung erfolgte Abschluß — am 15. September — belegen, wie schwer sich die Staaten taten, aus ihrer eigenen, in Resolution 34/207 formulierten »Erkenntnis, daß die Sondertagung Ergebnisse erbringen muß, die dem Ernst der derzeitigen Weltwirtschaftslage und der Größenordnung der gegenwärtigen Wirtschaftsprobleme entsprechen«, Folgerungen zu ziehen.

II. Die Grundpositionen sind aus früheren Nord-Süd-Debatten bekannt und lassen sich für die beiden Hauptgegenstände der 11. Sondergeneralversammlung — Entwicklungsstrategie und globale Verhandlungen — folgendermaßen knapp umreißen. Hinsichtlich der Strategie machten die Entwicklungsländer ihr Interesse an einem gesteigerten, gesicherten und automatischen Ressourcentransfer geltend, während die Industrieländer (und unter ihnen gerade jene, die es sich am ehesten leisten könnten) sich gegen jegliche verbindliche und detaillierte Festlegung von Zielvorgaben sperrten.

Bezüglich der globalen Verhandlungen zu den Bereichen Rohstoffe, Energie, Handel, Entwicklung, Währung und Finanzen insistierte der Verhandlungszusammenschluß der Entwicklungsländer, die mittlerweile etwa 120 Mitglieder umfassende »Gruppe der 77« (G-77), auf einem »package deal«, einem Vereinbarungspaket, das letztlich auf allen Gebieten konkrete Ergebnisse im Sinne der neuen internationalen Wirtschaftsordnung bringen soll. Von Industrieländerseite wurde hervorgehoben, daß für die meisten Themenbereiche bereits entsprechende Gremien bestünden; die Souveräni-